

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss:

Wirtschaftsinformatiker (HWK) / Wirtschaftsinformatikerin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24.09.2001 und der Vollversammlung vom 26.11.2001 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, §§ 41, 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 - a) Rechnungswesen und Controlling;
 - b) Umgang mit englischsprachigen, technischen Dokumentationen;
 - c) Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der EDV.

2. Die erfolgreich abgelegte Prüfungen führt zum anerkannten Abschluss:
"Wirtschaftsinformatiker (HWK) / Wirtschaftsinformatikerin (HWK)".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfung zum Betriebsinformatiker (HWK)/zur Betriebsinformatikerin (HWK) erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die dem Abschluss Betriebsinformatiker (HWK)/Betriebsinformatikerin (HWK) entsprechen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
- einen fachpraktischen und
 - einen fachtheoretischen Teil.

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfungen

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin
- a) Aufgaben in Rechnungswesen und Controlling zu bearbeiten und
 - b) mindestens ein Projekt im Bereich der EDV zu planen und umzusetzen.
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
- Rechnungswesen und Controlling;
 - Englisch für Wirtschaftsinformatik;
 - Projektmanagement.
- (3) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die in Ziffer 1 und 2 zu verwendende Hard- und Software fest.
- (4) Der fachpraktische Teil soll mindestens vier Stunden, höchstens sechs Stunden je Prüfling dauern.
- (5) Die schriftliche Prüfung soll pro Prüfungsfach eine Stunde nicht überschreiten.
- (6) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Fach nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Im fachpraktischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in den Aufgaben gemäß § 4 Ziffer 1 a oder b kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
 - b) Im fachtheoretischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
- (2) Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 4 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nichthandwerkliche Berufe in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 28.11.2001 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Nr. 4400d-H/1b-42206) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 1/2 vom 18.01.2002 in Kraft.